

# Satzung

**des Bundesvereins für Weisse Schweizer  
Schäferhunde e.V.**



**Stand 22.07.2018**

## **I) Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 - Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit
- § 2 - Zweck
- § 3 - Mittel zum Zweck
- § 4 - Aufbau des Vereins
- § 5 - Geschäftsjahr
- § 6 - Organe des Vereins
- § 7 - Bindungswirkung

## **II) Abschnitt: Mitgliedschaft**

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 - Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft
- § 11 - Ausschluss von der Mitgliedschaft
- § 12 - Aufnahmegebühr, Beitrag
- § 13 - Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung
- § 14 - Ruhen der Mitgliedschaft
- § 15 - Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 16 - Erlöschen durch Tod
- § 17 - Erlöschen durch Austritt
- § 18 - Erlöschen durch Streichung
- § 19 - Erlöschen durch Ausschluss

## **III) Abschnitt: Mitgliederversammlung**

- § 20 - Allgemeines
- § 21 - Einberufung
- § 22 - Anträge
- § 23 - Leitung, Durchführung
- § 24 - besondere Zuständigkeit
- § 25 - Abstimmung
- § 26 - Versammlungsprotokoll
- § 27 - außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 28 - gesetzlicher Vorstand, Vertreterbefugnis
- § 29 - engere Vorstand
- § 30 - Aufgaben des engeren Vorstandes
- § 31 - vorläufige Anordnung und Maßnahmen
- § 32 - erweiterter Vorstand

## **V) Abschnitt: Wahlen**

- § 33 - Allgemeines
- § 34 - Wahl des Vorstandes
- § 35 - Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- § 36 - Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission
- § 37 - Wahl der Wesenskommission
- § 38 - Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- § 39 - Wahl der Kassenprüfer

## **VI) Abschnitt: Landesgruppen**

- § 40 - Befugnisse der Landesgruppen
- § 41 - Stellung und Aufgaben der Landesgruppen
- § 42 - Gründung und Auflösung der Landesgruppen
- § 43 - Mitglieder der Landesgruppen
- § 44 - Finanzierung
- § 45 - Landesgruppenvorstand
- § 46 - Wahl der Amtsträger
- § 47 - Wahl des Vorstandes
- § 48 - Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 49 - Besondere Zuständigkeit

## **VII) Abschnitt: Vereinsstrafen**

§ 50 - Vereinsstrafen

## **VIII) Abschnitt: Ehrenrat**

§ 51 - Ehrenrat

§ 52 - Unabhängigkeit Vollstreckung

§ 53 - Bekanntmachung, Veröffentlichung

## **IX) Abschnitt: Vereinsvermögen**

§ 54 - Verwaltung

§ 55 - Kassenprüfung

## **X) Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 56 - Auflösung

§ 57 - Salvatorische Klausel

## **I) Abschnitt: Allgemeiner Teil**

### **§ 1 - Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverein für Weiße Schweizer Schäferhunde e. V.“ in Abkürzung „BVWS e.V.“. Er wurde am 20.07.1982 gegründet und ist unter der Nummer VR 1082 in das Vereinsregister beim Amtsgericht 41456 Neuss eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 41564 Kaarst.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

### **§ 2 - Zweck**

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Weißer Schweizer Schäferhund (Berger Blanc Suisse) nach dem bei der FCI hinterlegten, gültigen Standard Nr. 347. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild, der Förderung des Hundesports in allen Bereichen, sowie von Ausbildungsmaßnahmen nach geltenden VDH-Richtlinien.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Hundezucht nach Maßgabe des Absatzes 1 verwirklicht. Das Ziel des Züchtens muss sein, dass die genetische Vielfalt der Rasse bewahrt und wenn möglich erweitert wird.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 - Mittel zum Zweck**

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Wahrnehmung nachfolgender Aufgaben:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung, sowie die Festsetzung der Prüfungsordnung nach Maßgabe der VDH-Prüfungsordnung.
2. Festsetzung der Zucht- und Leistungsrichterordnung für das Heranbilden und Ernennen von Zucht- und Leistungsrichtern sowie deren Einsatz auf Ausstellungen und Prüfungen.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zucht-Ordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
4. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie Herausgabe einer Vereinszeitschrift.
5. Unterstützung der Züchter durch Empfehlung geeigneter Zuchtliteratur, kynologische Weiterbildung, Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Ausarbeitung einer Zuchtwartordnung.

6. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
7. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
8. Veranstaltung von Ausstellungen, sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Angliederung von Sonderausstellungen und Durchführung von Prüfungen.
9. Beachtung tierschutzrechtlicher Belange und Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
10. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere über den verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
11. Förderung des allgemeinen Interesses am Weißen Schweizer Schäferhund (Berger Blanc Suisse).
12. Förderung von kynologischer Forschung.
13. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.

#### **§ 4 - Aufbau des Vereins**

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein gliedert sich in Landesgruppen. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in den Landesgruppen obliegt dem Vorstand der Landesgruppen-

#### **§ 5 - Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und damit auch Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, ist der Sitz des Vereins.

#### **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand und zwar:
  - a) Der engere Vorstand
  - b) Der erweiterte Vorstand

#### **§ 7 - Bindungswirkung**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I und/oder dem Recht des VDH stehen.

## II) Abschnitt: Mitgliedschaft

### § 8 - Allgemeines

Vereinsmitglieder können werden:

#### 1. Vollmitglieder

- a. Vollmitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden. Vollmitglieder sind entweder Haupt- oder Familienmitglieder.
- b. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie aktives und passives Wahlrecht.

Vollmitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge und besitzen alle Vorteile der Mitgliedschaft.

#### 2. Fördermitglieder

Als Fördermitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen aufgenommen werden. Fördermitglieder bezahlen keine Mitgliedsbeiträge und sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

#### 2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verein aufgrund der besonderen Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleiht. Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund eines Vorschlags des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliedsbeiträge und besitzen alle Vorteile der Mitgliedschaft.

#### 3. Schnuppermitgliedschaft

Schnuppermitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden, die in einem Zeitraum von drei Jahren vor der Antragstellung - einen Hund von einem im BVWS aktiven Züchter erworben hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Angabe der persönlichen Daten und Eingang bei dem Beirat für Mitgliederwesen oder einer anderen von der Mitgliederversammlung bestimmten Stelle.

Schnuppermitglieder erhalten Informationen zu verschiedensten Themen und geplanten Aktivitäten des BVWS. Sie erhalten die Vereinszeitschrift.

Die Schnuppermitgliedschaft endet nach einem Jahr. Hierüber wird das Schnuppermitglied informiert. Sollte die Schnuppermitgliedschaft im Anschluss an die Beendigung in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt werden, so entfällt die Aufnahmegebühr. Schnuppermitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag. Sie dürfen keine Anträge stellen und Ämter bekleiden. Sie haben kein Stimmrecht und dürfen nicht am aktiven Zuchtgeschehen teilnehmen.

### § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und der Geschäftsstelle jede im Interesse des Vereins verlangte Auskunft zu erteilen.
2. Das Mitglied verpflichtet sich die in der Satzung, Zuchtordnung, Zuchtrichterordnung, Leistungsrichterordnung und Zuchtwartordnung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts anzuerkennen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet Beschlüsse des Vereins zu befolgen und festgesetzte Mitgliedsbeiträge pünktlich und vollständig zu entrichten.
4. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Familienmitglieder, hat das Recht auf Bezug der nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins erscheinenden Vereinszeitschrift und der internen Mitgliedsinformationen des Vereins.

5. Das Mitglied darf das Logo des VDH und das Logo des Vereins nicht irreführend verwenden.

## **§ 10 - Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Mitgliederwesen des Vereins.
2. Der engere Vorstand entscheidet über eine vorläufige Mitgliedschaft des Antragstellenden. Diese Entscheidung teilt die Geschäftsstelle den Antragstellenden schriftlich mit.
3. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in der Vereinszeitschrift oder in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über den Widerspruch bzw. nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der engere Vorstand endgültig über die Aufnahme des Mitglieds. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.
4. Die vorläufige Mitgliedschaft endet mit der endgültigen Aufnahme in den Verein oder mit der Ablehnung des Aufnahmegesuchs.
5. Die endgültige Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Zahlung der fälligen Beiträge beim Verein.

## **§ 11 - Ausschluss von der Mitgliedschaft**

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1. Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehund-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören, dürfen nicht Mitglied in einem Mitgliedsverein sein.
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch sofortige Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt. Beschließt der engere Vorstand trotz Versagung der Zustimmung die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten. Dieser hat die Möglichkeit binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung die Streichung dieser Person von der Mitgliederliste beim VDH-Verbandsgericht zu beantragen. Dieses entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.
5. Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

## **§ 12 - Aufnahmegebühr, Beitrag**

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Von BVWS-Züchtern als Mitglieder geworbene Welpenkäufer (Schnuppermitglieder) werden von der Aufnahmegebühr befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines Geschäftsjahres. Er ist spätestens bis zum Monatsende Februar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Von den Beiträgen erhalten die Landesgruppen einen der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgesetzten Anteil.
5. Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.

## **§ 13 - Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung**

1. Förder-, Ehren- und Schnuppermitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen die als Vollmitglieder geführten Familienmitglieder.
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 14 - Ruhen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 Ziff. 3 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Er hat während des Ruhens keinen Anspruch auf die Ausübung seiner Rechte als Vereinsmitglied.
2. Die Mitgliedschaft lebt sofort wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

## **§ 15 - Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung und Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleidenden Vereinsämtern. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen auch alle Mitgliederrechte.

## **§ 16 - Erlöschen durch Tod**

Beim Tod eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

## **§ 17 - Erlöschen durch Austritt**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und an das Mitgliederwesen des Vereins zu richten.



## **§ 18 - Erlöschen durch Streichung**

1. Außer im Fall des § 11 Abs. 3 und 5 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen trotz zweimaliger Mahnungen nicht bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, erfüllt hat. In diesen Fällen erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres.
2. Im Falle der satzungswidrigen Mitgliedschaft gemäß § 11 Abs. 3 und 5 erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den engeren Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des engeren Vorstandes.
4. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

## **§ 19 - Erlöschen durch Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des engeren Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn einer oder mehrere der nachfolgenden Gründe gegeben sind:
  - a. Bei grobem und/oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung, damit übernommener Pflichten oder
  - b. bei einem grobem und/oder wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der FCI und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder in jeglicher Form unterstützt.
  - c. Bei einem, die Zucht schädigendem Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
  - d. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter-, Prüfungs- und Leistungsrichterordnung und gegen die Ausstellungsordnung; hierzu gehören insbesondere auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlagen hinwegtäuschen sollen.
  - e. Bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten. Hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- und/oder Leistungsrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens oder ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe.
  - f. Bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenwürdigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.
  - g. Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.
2. Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist zwingend auszuschließen.

### **III) Abschnitt: Mitgliederversammlung**

#### **§ 20 - Allgemeines**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. Jedes Mitglied kann, ohne stimmberechtigt zu sein, an der Hauptversammlung teilnehmen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung haben Vollmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, deren Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, und Ehrenmitglieder Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen mit Ausnahme der Regelung zum Delegiertenwahlrecht.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
  - a. dem Engeren Vorstand
  - b. den Delegierten der Landesgruppen, deren Zahl sich wie folgt regelt:

Die Anzahl der für jede Landesgruppe stimmberechtigten Delegierten errechnet sich aus der Zahl ihrer Mitglieder am 1. Januar des Jahres. Die Landesgruppe erhält für bis 10 Mitglieder 1 Stimme Delegierten, sowie für jede angefangene 10 Mitglieder eine zusätzliche Stimme.

Das Mitgliederwesen ermittelt die Zahl der auf jede Landesgruppe entfallenden Delegierten durch Auswertung der Mitgliederliste und legt diese dem engeren Vorstand zur Genehmigung vor. Spätestens zum 10. Januar des Geschäftsjahres ist die Zusammenstellung der Zahlen den Landesgruppen bekannt zu geben.

Ein Delegierter kann 2 Stimmen ausüben, darf maximal 3 Stimmen auf sich übertragen. Die Delegierten sind jährlich von den Mitgliedern der Landesgruppen mit Stimmenverteilung zu wählen und der Geschäftsstelle bis spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin namentlich bekannt zu geben. Das Delegiertenamt ist nicht übertragbar, daher müssen ausreichend Ersatzdelegierte gewählt werden. Delegierte müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

#### **§ 21 - Einberufung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Den Ort und die Zeit bestimmt der engere Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder eines Stellvertreters unter Angabe des Versammlungsortes, Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief oder durch Email, spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post bzw. der Versandtag der Email maßgeblich.

Die Einladung erfolgt an die Vorsitzenden der Landesgruppen die diese entsprechend an die Delegierten der Landesgruppen weiterleiten. Bei der schriftlichen Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitglieds gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe als zugegangen. Dies gilt entsprechend für die Zustellung per Mail.

#### **§ 22 - Anträge**

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Der engere Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderung und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.
4. Die unter 3. genannten Anträge (Sachanträge) an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung können gestellt werden durch
  - den Engeren Vorstand
  - die Kommissionen nach §§ 36 und 37
  - Ausschüsse für besondere Aufgaben nach Satzung § 38
  - die Landesgruppen auf der Grundlage der Beschlüsse der jeweiligen Landesversammlungen. Sie sind vom Antragsteller zu begründen und können nur dann behandelt werden, wenn zu ihrer Entscheidung satzungsgemäß die Mitgliederversammlung zuständig ist.

### **§ 23 - Leitung, Durchführung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen des Vorstandes muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und der Tagesordnung stellt der Leiter zu Beginn der Versammlung ausdrücklich fest.
3. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln. Bei Mehrfachanträgen zu einem Satzungs- und Ordnungspunkt sind zunächst alle Mehrfachanträge gegenüber zu stellen und durch die Mitgliederversammlung abzustimmen, welcher Antrag der Mehrfachnennungen in der Mitgliederversammlung mit welchem Wortlaut zur Abstimmung kommen soll. Über diesen von der Mitgliederversammlung benannten Antrag ist dann erneut abzustimmen.
4. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließender Geschäftsordnung.

### **§ 24 - Besondere Zuständigkeit**

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des engeren und erweiterten Vorstandes,
2. Entgegennahme der Rechnungslegung,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
5. Entlastung des engeren und erweiterten Vorstandes,
6. Wahl des Engeren Vorstandes,
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter,
8. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer,
9. Wahl der Kommissionen (Satzungs-, Zucht-, Wesens- und Leistungsrichterkommission) einschließlich Vertreter,

10. Wahl des Beirates für Erziehung, Ausbildung und Sport (Ausbildungsleiter) sowie 3 weiterer Beiräte für satzungsgemäße Aufgaben z.B. Mitgliederwesen, Ausstellungswesen, Tierschutz
11. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen,
12. Beschlussfassung über gestellte Anträge,
13. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung,
14. Verleihung von Auszeichnungen,
15. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
16. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.
17. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

## **§ 25 - Abstimmung**

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht-, Zuchtrichter- und Zuchtwartordnung und der Prüfungs- und Leistungsrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (§ 33 Abs. 1 S.2 BGB)
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes muss die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer geheim erfolgen.

## **§ 26 - Versammlungsprotokoll**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht-, Zuchtrichter- sowie Zuchtwartordnung sowie der Prüfungs- und Leistungsrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ist das Protokoll bekannt zu geben. Jeder von ihnen kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellung vor.
4. Das – sachlich richtige – Versammlungsprotokoll ist in der vereinseigenen Zeitschrift oder in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ zu veröffentlichen.

## **§ 27 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 40% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 20 – § 26 entsprechend.

## **V) Abschnitt: Vorstand**

### **§ 28 - Vorstand i.S. von § 1 S. 1 von § 26 BGB**

1. Der gesetzliche Vorstand i.S. von § 26 BGB besteht aus:
  - a. Erstem Vorsitzenden,
  - b. Zweitem Vorsitzenden (Stellvertreter),
  - c. Schriftführer
  - d. Kassenwart,
  - e. Bundeszuchtwart
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
3. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Schriftführer nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein soll. Der Schatzmeister nur in Verhinderung des Ersten Vorsitzenden, dem Zweitem Vorsitzenden und des Schriftführers, der Bundeszuchtwart nur bei Verhinderung aller übrigen Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes handeln soll.

### **§ 29 - Der Engere Vorstand**

1. Der engere Vorstand besteht aus:
  - a. Erstem Vorsitzenden
  - b. Zweitem Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - c. Schriftführer
  - d. Schatzmeister/Kassenwart
  - e. Bundeszuchtwart
  - f. Beirat für Erziehung, Ausbildung und Sport (Ausbildungsleiter)
  - g. 3 Beiräten die möglichst für einzelne Sachgebiete zuständig sein sollen.
2. Der engere Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder unter Verwendung von Telemedien (z. B. E-Mail) einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Vertretungsbefugnis ist wie folgt geregelt: Der zweite Vorsitzende darf nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden, der Schriftführer nur bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden, Der Schatzmeister nur in Verhinderung des ersten, zweiten Vorsitzenden und des Schriftführers und der Bundeszuchtwart nur bei Verhinderung aller übrigen Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes handeln.
3. Vorstandssitzungen können, sofern technisch möglich, auch unter Zuhilfenahme von Telemedien abgehalten werden (z.B. als Videokonferenz per Internet). Voraussetzung ist die Zustimmung der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann auch nach schriftlicher, fernmündlicher, telegrafischer oder unter Verwendung von Telemedien zustande gekommener Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
4. Der zur Vorstandssitzung einberufene engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.
5. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu

festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

### **§ 30 - Aufgaben des Engeren Vorstandes**

1. Der engere Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
  - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern,
  - f) die Unterrichtung der Landesgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen,
  - g) die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen,
  - h) die Ernennung und Abberufung von Spezialzucht- und Leistungsrichtern und Zuchtwarten,
  - i) die Benennung des Vereins-Zuchtrichterausschusses sowie des Zuchtrichterobmanns
  - j) die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates bzw. des VDH-Verbandsgerichts,
  - k) die Verleihung von Auszeichnungen,
  - l) Bestellung des Zuchtbuchführers bzw. Zuchtbuchamtes,
  - m) Bestellung des Amtes zur Verwaltung von Prüfungs- und Leistungsnachweisen,
  - n) Bestellung des Protokollführers,
  - o) Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle,
  - p) Bestellung einer oder mehrerer Welpenvermittlungsstelle(n)
  - q) der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommission, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist,
  - r) die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung,
  - s) Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtsperre,
  - t) Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter, Leistungsrichter und Zuchtwart,
  - u) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen nach § 50 Abs.2 der BVWS-Satzung.
2. Der engere Vorstand ist ermächtigt für die von ihm betreuten Bereiche der Vereinsarbeit Ordnungen zu erlassen. Dies gilt auch für den Erlass einer Bußgeldordnung nach § 50 Ziff. 2c, aus der hervorgeht, welche Pflichtverletzungen des Mitglieds mit Geldbußen geahndet werden können und welche Geldbuße für die begangene Pflichtverletzung verhängt werden kann und für den Erlass von Gebührenordnungen. Alle Ordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des erweiterten Vorstandes und treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Clubnachrichten in Kraft.

## **§ 31 - Vorläufige Anordnung und Maßnahmen**

1. Der engere Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommission und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekanntzugeben.

## **§ 32 - Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. dem Engeren Vorstand
  - b. dem ersten Vorsitzenden der Landesgruppen oder einem von ihm schriftlich benanntem Mitglied des Landesgruppenvorstandes.
2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse (nach §§ 36, 37, 38, 39) bzw. deren Stellvertreter, der Zuchtbuchführung und dem Leiter der Geschäftsstelle.
3. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Engeren Vorstandes und die ersten Vorsitzenden der Landesgruppen oder einem von ihm schriftlich benanntem Mitglied des Landesgruppenvorstandes.
4. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, den Versammlungsverlauf, die Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.
5. Die Erweiterte Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende des Engeren Vorstandes bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende (Stellvertretender Vorsitzender).
6. Die Erweiterte Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der ständigen Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, darunter entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) anwesend sind.
7. Dem erweiterten Vorstand obliegt u. a. die Kontrolle des Umsetzungsstandes der Beschlüsse der vorangegangenen Mitgliederversammlung.

## **V) Abschnitt: Wahlen**

### **§ 33 - Allgemeines**

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen mindestens 1 Jahr Vollmitglied des Vereins sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

### **§ 34 - Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Vereinsmitglied, das der Vorstand bestimmt, kommissarisch übernommen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in der Reihenfolge gewählt, in der sie unter §29 der Satzung aufgeführt sind. Amtierende Vorstandsmitglieder lassen ihr Stimmrecht während der Vorstandswahlen ruhen.
3. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 35 - Wahl der Mitglieder des Ehrenrates**

1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens erstem juristischem Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

### **§ 36 - Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission**

Die Zuchtkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Bundeszuchtwart, der die Kommission als Vorsitzender leitet.
  - b) Vier gewählten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands gewählt werden, wovon 2 Mitglieder Zuchtwarte und die weiteren 2 Züchter sein müssen.
1. Die Zuchtkommission berät den Vorstand und die Mitglieder in allen züchterischen Belangen. Sie bereitet Vorschläge für Änderungen der Zuchtordnung und Zuchtwartordnung vor.
  2. Die Beschlüsse der Zuchtkommission werden an den Vorstand zur Entscheidung und Genehmigung weitergeleitet.
  3. Die Zuchtkommission tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen leitet der Kommissionsvorsitzende. Die Sitzungen können, sofern technisch möglich, auch unter Zuhilfenahme von Telemedien abgehalten werden, z.B. als Videokonferenz per Internet. § 29 Ziff. 3 gilt entsprechend.
  4. Die Zuchtkommission organisiert mindestens einmal jährlich ein Züchtertreffen, zu dem alle Züchter und Deckrüdenbesitzer eingeladen werden. Sie dient dem Gedankenaustausch und der Information innerhalb des Vereins.

### **§ 37 - Wahl der Wesenskommission**

1. Die Wesenskommission setzt sich wie folgt zusammen: 4 von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands gewählte Mitglieder, von denen ein Mitglied Vorstandsmitglied sein sollte.
2. Die Wesenskommission wählt einen Kommissionsvorsitzenden aus ihrem Kreis.



3. Die Sitzungen können, sofern technisch möglich, auch unter Zuhilfenahme von Telemedien abgehalten werden, z.B. als Videokonferenz per Internet. § 29 Ziff. 3 gilt entsprechend.
4. Die Wesenskommission schafft die Grundlagen und Voraussetzungen für eine angemessene Wesensprüfung der Zuchthunde. Sie erarbeitet entsprechende Prüfungsvorgaben und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, welche dem Vorstand zur Entscheidung und Genehmigung vorgelegt werden.
5. Die Wesenskommission besorgt alle notwendigen Informationen.
6. Die Wesenskommission sucht geeignete Anwärter für Wesensprüfer, sorgt für eine Ausbildung und Prüfung. Sie schlägt dem Vorstand geeignete Wesensprüfer zur Ernennung vor.
7. Die Wesenskommission koordiniert mit den Landesgruppen ausreichende ZZLPs im ganzen Bundesgebiet welche dem Vorstand zur Entscheidung und Genehmigung vorgelegt werden.

### **§ 38 - Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben**

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie zwei Stellvertretern.
2. Ein Ausschuss gilt mit der Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

### **§ 39 - Wahl der Kassenprüfer**

1. Für die Dauer von einem Jahr werden zwei Kassenprüfer und ihre Stellvertreter gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **VI) Abschnitt: Landesgruppen**

### **§ 40 Befugnisse der Landesgruppen**

Der Vorstand der Landesgruppe des Vereins ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich sie liegt, befugt. Die Landesgruppenversammlung kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Landesgruppenvorstand, aber zur Landesgruppe gehörendem Mitglied auf Zeit übertragen. Insoweit gelten die Vorschriften über die Wahlen von Amtsträgern entsprechend.

### **§ 41 - Stellung und Aufgaben der Landesgruppen**

1. Der Zusammenschluss von Mitgliedern auf regionaler Ebene ist erwünscht, jedoch dürfen solche Zusammenschlüsse niemals Selbstzweck werden. Im Vordergrund steht stets die Mitgliedschaft im Hauptverein, dessen Aufgaben und Zwecke unter allen Umständen, über die der Unterabteilungen zu stellen sind.
2. Die Landesgruppen des BVWS e.V. sind keine rechtsfähigen Vereine im Sinne des BGB. Die Landesgruppen nehmen ihre Aufgaben auf regionaler Ebene wahr.

### **§ 42 – Gründung und Auflösung der Landesgruppen.**

1. Für die Gründung einer Landesgruppe sind mindestens 10 Mitglieder erforderlich, die alle Hauptmitglieder und/oder volljährige Familienmitglieder des BVWS e.V. sein müssen und das seit mind. 1 vollen Kalenderjahr. Es gelten PLZ-Grenzen, die die Mitgliederversammlung zuteilt. Als LG Gebiet können immer nur ganze PLZ Bereiche gelten, definiert durch die führenden ersten 2 Stellen der PLZ.

2. Die Gründung einer Landesgruppe muss schriftlich beim Vorstand beantragt und von diesem genehmigt werden.
3. Eine Landesgruppe kann vom engeren Vorstand aufgelöst werden, wenn
  - die Landesgruppe weniger als 10 Hauptmitglieder hat.
  - in sich zerrüttet oder inaktiv ist.
4. Die Zuordnung der verbliebenen Mitglieder erfolgt zu einer anderen Landesgruppe.

### **§ 43 - Mitglieder der Landesgruppen**

1. Mit Eintritt in den BVWS e. V. wird das Mitglied vom Mitgliederwesen der seinem Wohnort nächstgelegenen Landesgruppe zugeordnet, es sei denn, im Antrag ist der Wunsch auf Zugehörigkeit in einer anderen Landesgruppe vorgegeben.
2. Der Wechsel von einer in eine andere Landesgruppe ist zum Ende jeden Monats möglich. Das Mitglied muss seine Wechselabsichten schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen dem Mitgliederwesen mitteilen.
3. Über den Status der Mitgliedschaft wird die entsprechende Landesgruppe von dem Beirat für Mitgliederwesen informiert.
4. Mitglieder des Hauptvereins müssen zwingend Mitglied einer Landesgruppe werden, um ihr Stimmrecht ausüben zu können.

### **§ 44 - Finanzierung**

Nach § 12 Abs. 1 und 4 dieser Satzung.

Die Landesgruppenkassen sind Unterkassen des Hauptvereins.

Die Landesgruppen dürfen nur Konten auf Guthabenbasis führen. Ohne schriftliche Erlaubnis des Hauptvorstands dürfen die Landesgruppen Bankkonten nicht überziehen und keine Kredite aufnehmen.

### **§ 45 - Landesgruppenvorstand**

1. Landesgruppenvorstand im Sinne dieser Satzung ist:
  - a. Erstem Vorsitzenden
  - b. Zweitem Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - c. Schriftführer
  - d. Schatzmeister/Kassenwart  
und wenn eingerichtet
  - e. Beirat für Erziehung, Ausbildung und Sport (Ausbildungsleiter)
  - g. Beirat für Tierschutz
  - h. Beirat für Ausstellungswesen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
3. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
4. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.

5. Die Sitzungen können, sofern technisch möglich, auch unter Zuhilfenahme von Telemedien abgehalten werden, z.B. als Videokonferenz per Internet. § 29 Ziff. 3 gilt entsprechend.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zu dem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

#### **§ 46 - Wahl der Amtsträger**

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied der Landesgruppe sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

#### **§ 47 - Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen in § 33 gewählt mit den Ausnahmen, dass amtierende Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht während der Vorstandswahlen ausüben können und sie ohne die Einrichtung eines Wahlausschusses gewählt werden können.

#### **§ 48 - Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan der Landesgruppe. Sie besteht aus dem Landesgruppenvorstand und den Mitgliedern der Landesgruppen.
2. Die Regelungen zur Durchführung der Mitgliederversammlung entsprechen den in §§ 22, 23 getroffenen Regelungen mit folgenden Besonderheiten:
  - a. Die Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form beim Landesgruppenvorstand einzureichen.
  - b. Das sachlich richtige Versammlungsprotokoll ist an die Geschäftsstelle des Hauptvereins zu senden.
  - c. Nur der Landesgruppenvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

#### **§ 49 - Besondere Zuständigkeit**

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung der Landesgruppe gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen,
2. Entgegennahme der Rechnungslegung,
3. Billigung/Missbilligung des Haushaltsvoranschlages,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über gestellte Anträge,
6. Vorschläge zur Ernennung von Ehren-/Fördermitgliedern,
7. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Landesgruppenvorstandes,
8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten, die an einer ordentlichen oder außerordentlichen BVWS-Hauptversammlung teilnehmen und stimmberechtigt sind.
9. Pflege des Kontaktes mit dem Hauptverein.
10. Planung von regionalen Veranstaltungen.

## VII) Abschnitt: Vereinsstrafen

### § 50 - Vereinsstrafen

1. Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung des VDH und/oder der FCI sowie allen Ordnungen des VDH und alle von der Mitgliederversammlung erlassenen Ordnungen, z.B. der Zuchtordnung, Zuchtrichterordnung, Leistungsrichterordnung, Zuchtwartordnung können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.
2. Es kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Verweis
  - b) Abmahnung
  - c) Geldbuße bis 10.000 € gemäß Bußgeldordnung
  - d) Zuchtverbot
  - e) Zuchtbuchsperr
  - f) befristetes oder dauerhaftes Verbot der Zuchtrichtertätigkeit
  - g) befristetes oder dauerhaftes Verbot der Wesensrichtertätigkeit
  - h) befristetes oder dauerhaftes Verbot der Zuchtwarttätigkeit
  - i) Ausstellungssperre
  - j) Verbot des Zutritts zu Ausstellungen und Veranstaltungen des BVWS
  - k) Ausschluss
  - l.) Amtsenthebung/ befristete oder dauerhafte Aberkennung der Befähigung zur Übernahme von Ämtern
3. Der engere Vorstand des BVWS e. V. ist ausschließlich erstinstanzlich für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig, es sei denn es handelt sich um ein Zuchtverbot (Ziff. 2 d) oder um eine Zuchtbuchsperr (Ziff. 2 e). In diesem Fall ist der Bundeszuchtwart erstinstanzlich zuständig.

Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied unter Fristsetzung schriftlich zu hören. Die Entscheidung über die Verhängung der Disziplinarmaßnahme ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung bei dem Ehrenrat des BVWS einlegen. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Die Entscheidungen des Ehrenrates des BVWS sind unanfechtbar.
4. Sollte eine unabhängige Ehrengerichtbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH noch nicht eingerichtet sein, so ist für die Entscheidung über die Berufung gegen die Verhängung von Vereinsstrafen das VDH-Verbandsgericht zuständig.
5. § 50 Ziff. 4 gilt auch für den Fall, dass der vereinseigene Ehrenrat zwar eingerichtet ist, aber das Verfahren nicht bis zu seiner Beendigung unter Vorsitz von einer Person, die dem Anforderungsprofil des § 35 Abs. 3 nicht genügt, wahrgenommen wird.

## VIII) Abschnitt: Ehrenrat

### § 51 - Ehrenrat

1. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergeben sich aus § 35.
2. Der Ehrenrat hat unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten die Funktion des Vereinsgerichtes. Er ist unabhängig und nur Recht und Gesetz unterworfen. Er ist zuständig für alle Einsprüche/Berufung von Mitgliedern gegen sie benachteiligende Entscheidungen der Vereinsorgane.

Gegen die Entscheidung des Ehrenrates findet weder ein weiteres Rechtsmittel noch eine gerichtliche Nachprüfung statt. Das Verfahren vor dem Ehrenrat richtet sich der Ehrenratsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Ehrenrat muss in allen Fällen innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung (Ausschlussfrist) durch Eingang eines Schriftsatzes bei der Geschäftsstelle angerufen werden. Dieser Schriftsatz soll eine Begründung enthalten. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates ist auf jeden Fall die Zahlung eines

Kostenvorschusses in Höhe von 250,00 €. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzuzahlen.

3. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

## **§ 52 - Unabhängigkeit Vollstreckung**

1. Die Mitglieder des Ehrenrates/Verbandsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates/Verbandsgerichts sind vom Vorstand zu vollstrecken.

## **§ 53 - Bekanntmachung, Veröffentlichung**

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates/Verbandsgerichts/BVWS-Vorstands sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates/Verbandsgerichts in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des BVWS-Vorstands bzw. des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des BVWS-Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht werden; entsprechendes gilt für Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

## **IX) Abschnitt: Vereinsvermögen**

### **§ 54 - Verwaltung**

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister/Kassenwart verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanung trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Kassenwart ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten.
4. Der Vorstand hat den Kassenwart bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

### **§ 55 - Kassenprüfung**

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres auf ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel im Sinne der Satzung und entsprechend der Haushaltsplanung durch die Kassenprüfer zu prüfen.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

3. Die Kassenprüfung des Gesamtvereins ist nach Abschluss einem Steuerberater zu übergeben. Dieser prüft insbesondere die Einhaltung steuerrechtlicher Erfordernisse (eventuelle Bilanzierungspflicht) sowie die Erhaltung der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit des Vereins

## **X) Abschnitt: Schlussbestimmung**

### **§ 56 - Auflösung**

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen an die Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung (GKF) e.V. Die GKF ist eine anerkannte Gesellschaft zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke. Sie ist eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Die GKF hat diese Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke zu verwenden.

### **§ 57 Salvatorische Klausel**

Für den Fall, dass eine oder mehrere Abschnitte dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder ergänzungsbedürftig sind, wird nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile berührt.

Der Vorstand des BVWS e.V. ist berechtigt, in diesem Fall zur Schließung von Lücken in der Satzung Regelung zu treffen, die dem Satzungszweck des BVWS am nächsten kommen und in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Abschnitte weitest möglich entsprechen.

Der gesetzliche Vorstand ist befugt, unter Anwendung des §31 dieser Satzung entsprechende Regelungen zu beschließen.

Diese bleiben in Kraft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Dort werden die vorläufigen Anordnungen und Beschlüsse des gesetzlichen Vorstandes der Mitgliederversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt.